



## Gebührenordnung der Laborschule Dresden ab 01.01.2023

Schulgeld	Einzug zum 20. d. Monats - Staffel nach Anzahl der Geschwisterkinder an der Laborschule - siehe Bildungsvertrag Pkt. 4.6 (SEPA-Lastschrift)							
	Klassenniveau 1-4				Klassenniveau 5-12			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	jedes weitere Kind	1. Kind	2. Kind	3. Kind	jedes weitere Kind
monatlich	141,50 €	126,50 €	101,50 €	0,00 €	171,50 €	156,50 €	131,50 €	0,00 €

Aufnahmegebühr	Staffel nach Anzahl der Geschwisterkinder an der Laborschule zu zahlen – siehe Bildungsvertrag Pkt. 4.6 (SEPA-Lastschrift)			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	jedes weitere Kind
einmalig	200,00 €	150,00 €	100,00 €	50,00 €
<p><i>Erstklässler</i> Wird der Vertrag vor Vertragsbeginn gekündigt, fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 % der Aufnahmegebühr an. Die Rückerstattung der Aufnahmegebühr erfolgt abzüglich der Bearbeitungsgebühr auf das im SEPA-Mandat benannte Konto.</p> <p><i>Quereinsteiger</i> Die Zahlung der Aufnahmegebühr erfolgt per SEPA-Lastschrift im Monat der ersten Schulgeldzahlung.</p>				

### Information

Der Elternbeitrag für die Hortbetreuung richtet sich nach der jeweils aktuellen Elternbeitragsatzung der Landeshauptstadt Dresden.

Die Laborschule Dresden wird in freier Trägerschaft des Omse e.V. geführt. Sie ist eine staatlich anerkannte Grundschule (Dienststellenschlüssel: 4312484) und ein staatlich genehmigtes Gymnasium (Dienststellenschlüssel: 4340477).

gefördert durch Landeshauptstadt Dresden | Freistaat Sachsen,  
Arbeitsagentur Dresden | Europäische Union

Omse e.V. | Geschäftsführung  
Eспенstraße 5 | 01169 Dresden  
Tel: (0351) 413 90 17  
Geschäftsführender Vorstand:  
Andreas Schaefer, Andreas Warschau  
info@omse-ev.de | [www.omse-ev.de](http://www.omse-ev.de)

Vereinsregister-Nr.: 359  
Steuernummer: 203/142/03462  
Ust-IdNr.: DE 169 148 395  
Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE89370205000003585105  
BIC: BFSWDE33XXX



## Teilerlass des Schulgeldes

Der Schulgeldbetrag lt. Gebührenordnung kann in besonderen Fällen vom Träger Omse e.V. zu 30% teilerlassen werden. Er ist weder teilweise noch in voller Höhe einklagbar und kann nicht rückwirkend gestellt werden. Solange keine Bestätigung zum Teilerlass durch den Schulträger gegeben wurde, ist der volle Schulgeldbetrag zu zahlen bzw. wird eingezogen. Zuviel gezahltes Schulgeld wird wieder ausgezahlt.

Ein Formular zur Antragstellung finden Sie auf der Homepage des Omse e.V. bei

[laborschule-dresden.de/downloads-antraege](http://laborschule-dresden.de/downloads-antraege)

Ein Teilerlass des Schulgeldes um 30% wird gewährt bei:

- 1) Bezug von Sozialhilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II oder Wohngeld und Vorlage des entsprechenden Bescheides
- 2) Befreiung vom Elternbeitrag des Hortes nach Satzung der Kommune und Vorlage des entsprechenden Bescheides
- 3) Sozialen Gründen, aus denen die Eltern nicht in der Lage sind, das Schulgeld lt. geltender Gebührenordnung aufzubringen

Ein Teilerlass nach Punkt 3) kann gewährt werden, wenn folgende Berechnung zu einem negativen Ergebnis führt und die Einnahmen der Haushaltsgemeinschaft und die Kosten der Unterkunft nachgewiesen werden:

Laufende monatliche Einnahmen der Haushaltsgemeinschaft  
(Gehalt / Lohnersatzleistung; Unterhaltsleistungen; Kindergeld)

<b>abzüglich</b> der Kosten für	die Unterkunft inkl. Nebenkosten (außer Strom)
<b>abzüglich</b> eines Betrages für	den Haushaltsvorstand
	(zweifacher aktueller Regelsatz Arbeitslosengeld II)
<b>abzüglich</b> eines Betrages für	jedes weitere Haushaltsmitglied
	(70% des aktuellen Regelsatzes Arbeitslosengeld II)

Bei darüber hinausgehenden Erlassbedarfen kann im Ausnahmefall ein Antrag auf Härtefallregelung beim Schulträger beantragt werden. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse dem Schulträger gegenüber offen zu legen. Die Entscheidung zu einem höheren Erlass im Ausnahmefall obliegt dem Schulträger.